



Statuten des Vereins Polizeitechnik und -informatik (PTI)

Erläuternder Bericht

Status	Freigegeben
Auftraggeber	Mark Burkhard, Kdt Polizei BL, Vrb Kdt PTI
Autoren	Thomas Würgler, Mark Burkhard und Markus Rösli
Genehmigende	KKPKS, KKJPD
Verteiler	
Dokument	Erläuternder Bericht zu den Statuten PTI
Kurzbeschreibung	
Version	Version vom 10.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Statuten des Vereins PTI.....	3
	Artikel 1 Name, Zweck und Grundsätze	3
	Artikel 2 Mitgliedschaft und sonstige Nutzung	3
	Artikel 3 Planung.....	3
	Artikel 4 Projekte.....	4
	Artikel 5 Beiträge	4
	Artikel 6 Organisation.....	5
	Artikel 7 Vereinsversammlung.....	5
	Artikel 8 Aufgaben der Vereinsversammlung	6
	Artikel 9 Vorstand.....	6
	Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes	6
	Artikel 11 Provider PTI.....	6
	Artikel 12 Revisionsstelle	7
	Artikel 13 Austritt eines Mitgliedes	7
	Artikel 14 Auflösung des Vereins	7
	Artikel 15 Geschäftsjahr.....	7
	Artikel 16 Schlussbestimmungen	7

1 Einführung

Die schweizweite Zusammenarbeit in der Polizeitechnik und -informatik hat eine lange Tradition. Jahrzehntlang hat die SPTK (Schweizerische Polizeitechnische Kommission) mit ihren Fachgruppen diese Zusammenarbeit wahrgenommen. Ab dem Jahr 2010 kam noch das Programm HPI hinzu. Dieses Programm gab der Zusammenarbeit und insbesondere der Harmonisierung der Polizeiinformatik zusätzlichen Schub.

Als erstes Projekt konnte der virtuelle Polizeiposten Suisse ePolice erfolgreich umgesetzt werden. Weitere folgten. Bis heute sind rund ein Dutzend solcher Projekte erfolgreich realisiert worden. Für den Betrieb von IT-Anwendungen und –Systemen sind mehrere Vereine gegründet worden. Dies hat vor allem rechtliche Gründe.

Mittlerweile sind wir mit all den bestehenden Organisations- und Vereinsstrukturen für PTI, HPI und PPS zu kompliziert aufgestellt und in der Folge auch ineffizient geworden. Das bisherige Organigramm mit den zahlreichen zuständigen Gremien verdeutlicht dies:

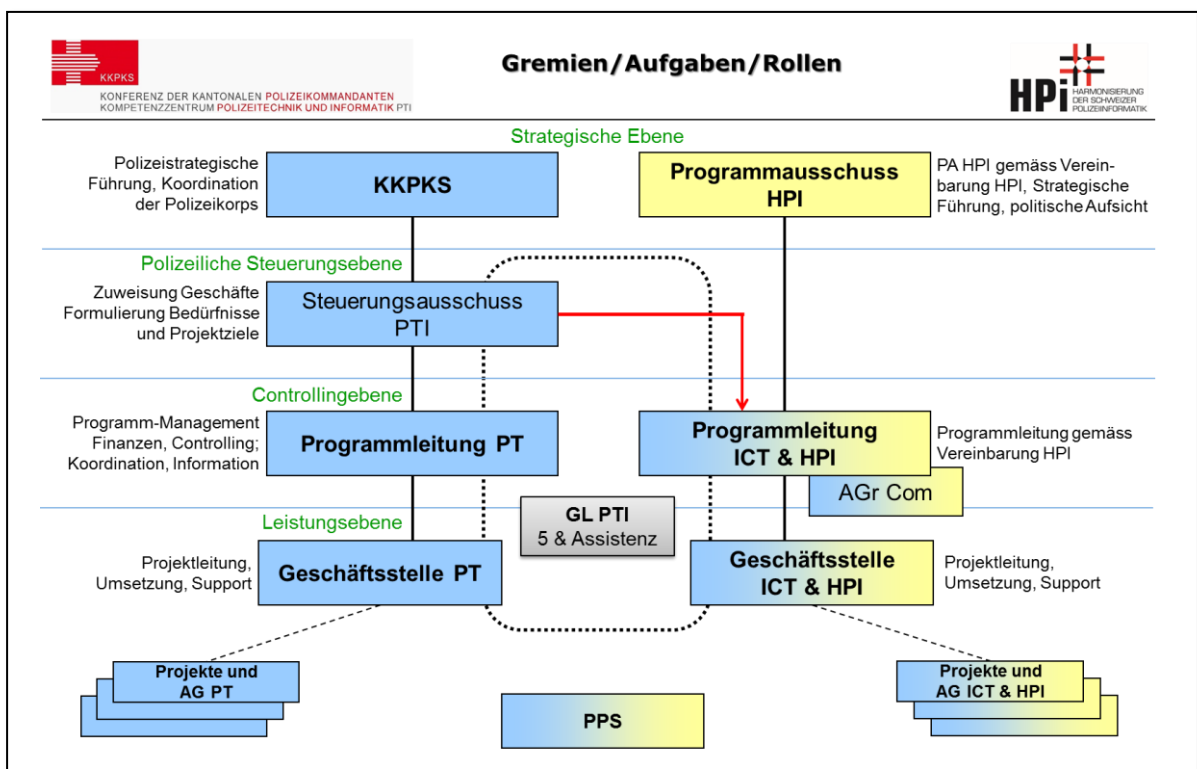


Abbildung 1: Bisherige Organisationsstruktur von PTI und HPI

Eine Arbeitsgruppe hat sich der Reorganisation dieser Strukturen angenommen und einen Lösungsansatz erarbeitet, der von der Programmleitung HPI, vom Programmausschuss HPI, vom Steuerungsausschuss PTI und vom Vorstand KKKPKS unterstützt wird.

In diesem Lösungsansatz wird zwischen der strategischen Steuerung und der operativen Geschäftsführung der Polizeitechnik und -informatik unterschieden.

Die strategische Steuerung wird über das Programm PTI sichergestellt. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Vereinbarung PTI (Verantwortung: KKJPD).

Für die operative Geschäftsführung soll von den Mitgliedern der KKKPKS und den beteiligten Bundesstellen ein Verein PTI eingesetzt werden, der aus der Zusammenführung der bestehenden HPI-Vereine entstehen soll. Rechtsgrundlage dazu sind die Vereinsstatuten PTI (Verantwortung: KKKPKS).

Die bestehenden Geschäftsstellen für Polizei-Technik und Polizei-Informatik sollen zusammengeführt und in diesen Verein PTI integriert werden.

Somit ergibt sich für die Gesamtorganisation PTI folgendes Bild:

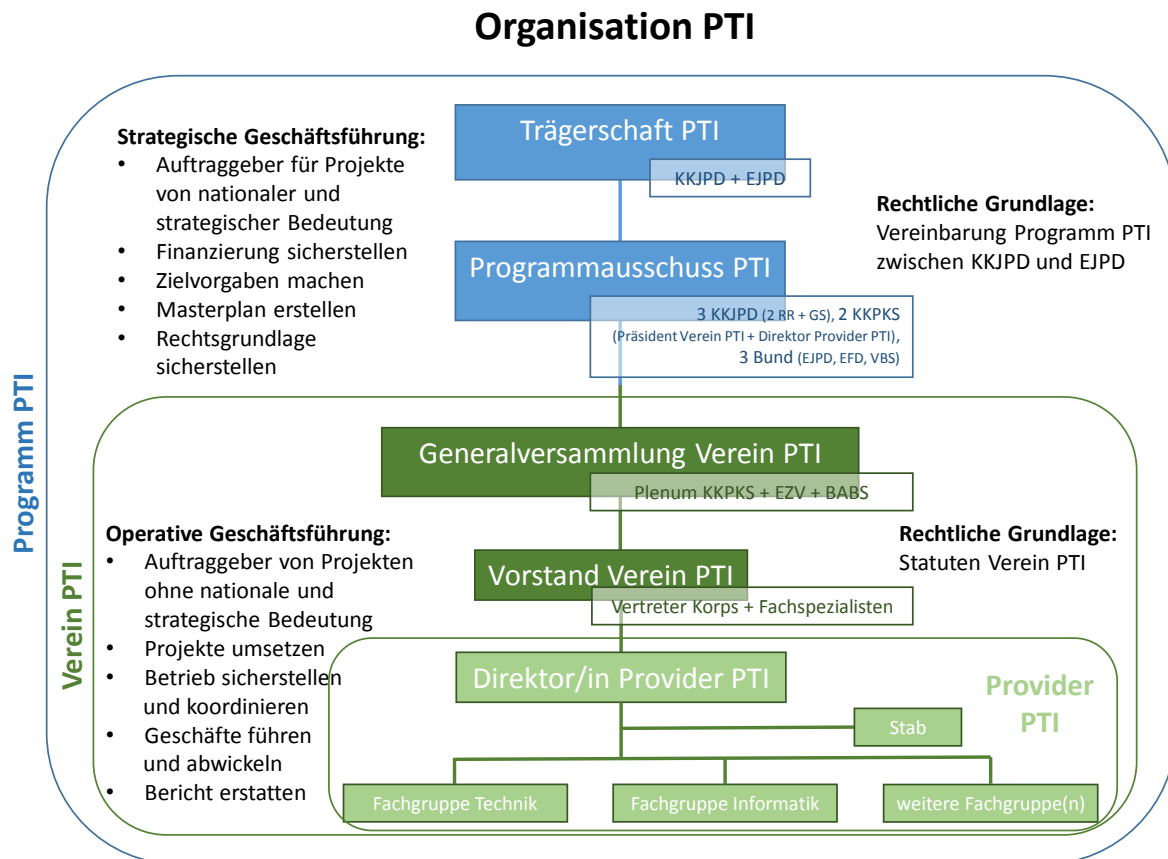


Abbildung 2: Organisationsstruktur PTI

Als Sofortmassnahme ist die Zusammenlegung der bestehenden Vereine bereits ausgelöst worden. Der Verein Suisse ePolice ist im Frühling 2018 über eine sogenannte Absorptionsfusion in den Verein HPI Applikationen überführt worden. Dies soll nun bis im Frühling 2019 auch für die restlichen HPI-Vereine umgesetzt werden. Es sind dies die Vereine OAWR, InfoSearch und App Einbruchprävention.

Gleichzeitig werden alle neuen Produkte, die im Rahmen von PTI und HPI realisiert werden, ebenfalls direkt dem Verein HPI Applikationen zugeteilt. Somit kann der Verein HPI Applikationen ab Frühjahr 2019 über eine Statutenrevision in den geplanten Verein PTI überführt werden.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Statuten des Vereins PTI

Artikel 1 Name, Zweck und Grundsätze

Abs. 1

Konkret entsteht der Verein PTI dadurch, dass der bestehende Verein HPI Applikationen über eine Statutenänderung die hier vorliegenden Statuten übernimmt. Zudem werden alle bestehenden Produkte, die aktuellen Geschäfte sowie die laufenden Projekte des Vereins HPI Applikationen übernommen und weitergeführt.

Abs. 2

Der Verein deckt also das bisherige Tätigkeitsspektrum der beiden Programmleitungen Polizei-Technik und Polizei-Informatik sowie die Aktivitäten des Programmes HPI ab. Die beiden Programmleitungen werden neu als Fachgruppen PTI geführt, deren Aufgaben in Artikel 11 beschrieben sind.

Abs. 3

Dass Ausschreibungen nach den geltenden Regeln jenes Kantons durchgeführt werden, in dem der Provider PTI hauptsächlich seine Geschäftstätigkeit wahrnimmt, hat den Vorteil, dass Know-how und Synergien genutzt werden können.

Abs. 4

Privatrechtliche Verträge zwischen dem Verein und den Dienstleistern respektive Lieferanten sind notwendig für Leistungen im Rahmen von Planungsarbeiten und Projekten, für den Betrieb und für weitere Tätigkeiten wie die Revision der Vereinsrechnung etc.

Abs. 5

Alle Produkte, die der Verein einkauft oder im Rahmen eines Projektes realisiert, stehen grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. In aller Regel bedingt dies aber, dass das Vereinsmitglied sich an den anfallenden Kosten beteiligt, sei es an den einmaligen Kosten, die bei einem Kauf oder im Rahmen eines Projektes entstehen können, sowie bei den wiederkehrenden Kosten die zum Beispiel beim Betrieb einer Anwendung oder eines Systems entstehen können.

Artikel 2 Mitgliedschaft und sonstige Nutzung

Abs. 1

Damit können die Kdt der Kantonspolizeikorps, der/die Kdt der Stadtpolizei Zürich, der Präsident / die Präsidentin des SVSP, der Direktor / die Direktorin fedpol, der Direktor / die Direktorin des SPI und der Chef / die Chefin der Landespolizei FL Mitglieder des Vereins sein. Zusätzlich können die Amtsleitungen von BABS und EZV, zwei wichtige Zusammenarbeitspartner der KKPKS, Mitglied sein. Die restlichen Städte und Gemeinden können über die betreffenden Kantone resp. das Fürstentum Liechtenstein in die Zusammenarbeit mit einbezogen werden.

Abs. 2

Dies gilt insbesondere für weitere Organisationen des Bundes und für das Fürstentum Liechtenstein. Solche Nutzungsvereinbarungen wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen der bestehenden HPI-Vereine abgeschlossen.

Artikel 3 Planung

Abs. 1

Die Details der Zusammenarbeit und die Rollenteilung zwischen dem Programmausschuss PTI und dem Verein PTI muss noch im Detail geregelt werden, eventuell als Teil eines

Geschäftsreglements PTI. Wichtiger Grundsatz dabei ist, dass der Programmausschuss PTI Projekte von nationaler und strategischer Bedeutung politisch-strategisch steuert und unterstützt. Im Gegenzug hat der Verein PTI die Aufgabe, den Programmausschuss PTI in geeigneter Form über sämtliche Projekte zu informieren, die er sonst noch realisiert. Als geeignetes Hilfsmittel dient der im Artikel erwähnte Masterplan.

Artikel 4 Projekte

Abs. 1

Die zwei wichtigsten Rollen in einer Projektorganisation sind jene des Projekt-Auftraggebers und jene des Projekt-Leitenden. Auftraggeber für ein PTI-Projekt ist grundsätzlich die Vereinsversammlung PTI, handelnd durch den Vereinsvorstand und den Vereinspräsidenten / die Vereinspräsidentin. Die Rolle des Auftraggebers in der Projektorganisation soll immer an eine Einzelperson delegiert werden. Nebst dem Vereinspräsidenten / der Vizepräsidentin und den einzelnen Vorstandsmitgliedern kann insbesondere auch der Direktor / die Direktorin PTI diese Rolle wahrnehmen. Die Rolle des Projektleitenden wird in der Regel über ein Dienstleistungsmandat extern vergeben.

Abs. 2

Beteiligung heisst, vom Projektnutzen profitieren zu können. Es heisst aber auch, sich an den Kosten zu beteiligen und nach Möglichkeit für das Projektteam und allenfalls auch für die Projektsteuerung unentgeltlich eigenes Personal zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3

Zu beachten ist, dass mit einem Projekt oft Anwendungen und Systeme realisiert werden, die nicht nur einmalige, sondern auch wiederkehrende Kosten verursachen, die ebenfalls von jenen Mitgliedern finanziert werden müssen, die sich am entsprechenden Projekt beteiligen.

Abs. 4

Dieser Standard ist beim Bund und in vielen Kantonen vorgeschrieben. Er hat sich in der schweizweiten Zusammenarbeit bewährt. Zu beachten ist, dass HERMES insgesamt sehr umfangreich ist. Daher muss für jedes einzelne Projekt entschieden werden, welche Elemente aus HERMES konkret angewendet werden sollen. Ansonsten wird der administrative Aufwand unverhältnismässig gross, was die Projekte unnötig verzögert und verteuert.

Artikel 5 Beiträge

Abs. 1

Aus rechtlichen Gründen muss der Verein bei allen Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag erheben. Mit diesen Einnahmen kann der Verein die administrativen Kosten für die Vereinsführung abdecken, die nicht direkt einem Produkt oder einem Projekt zugeordnet werden können.

Abs. 2

Die Kostenbeteiligung der Programmträgerschaft PTI hängt davon ab, ob es sich um Projekte von nationaler und strategischer Bedeutung handelt oder nicht. Im ersten Fall übernimmt sie alle Projektkosten bis und mit Verabschiedung des Projektauftrags. Somit übernimmt sie unter anderem die Kosten für allfällige Vorstudien und für die Projektinitialisierungsphase. Im zweiten Fall übernimmt die Programmträgerschaft nur die Kosten für allfällige Vorstudien. Alle restlichen Projektkosten sind von jenen Mitgliedern und Vereinbarungspartnern zu tragen, die sich am entsprechenden Projekt beteiligen.

Abs. 3

Es geht hier um das bisherige Programm-Budget HPI und die bisherigen Beiträge PTI, die in Beiträge für die neue Organisation PTI überführt werden müssen. Dies sind mittlerweile grosse

Beträge. Es ist sehr wichtig, dass der Verein über diese Budgets verfügen kann, respektive die Rollenverteilung zwischen Programmträgerschaft und Verein muss in entsprechenden Reglementen detailliert geregelt werden.

Abs. 4

Diese Bestimmung hat das Ziel, die finanzielle Beteiligung an den Projekten und Produkten des Vereins sowohl für Vereinsmitglieder als auch für Vereinbarungspartner in möglichst gleicher Art und Weise zu regeln. Dort, wo unterschiedlich grosse Beträge erhoben werden, kommt für Kantone und Städte in der Regel der Kostenteiler nach Anzahl Einwohner zur Anwendung. Für andere Organisationen muss von Fall zu Fall festgelegt werden, wie hoch ein adäquater Beitrag sein soll.

Abs. 5

Dabei müssen immer die Gesamtkosten eines Produktes betrachtet werden, die sich in der Regel aus Projektkosten und aus Betriebskosten zusammensetzen. Es gilt abzuschätzen, wie viel ein Produkt noch Wert hat, wenn sich ein Mitglied einkaufen will oder ein Produkt nicht mehr einsetzen will. Ein Produkt hat keinen Wert mehr, wenn es ersetzt werden muss und wieder neue Projekt- und Betriebskosten entstehen.

Abs. 6

Mit dieser Bestimmung können Projektschlussabrechnungen und auch Betriebsabrechnungen für Produkte detailliert und transparent ausgewiesen werden. Dies ist Bedingung, dass die teils unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Gemeinwesen eingehalten werden können.

Artikel 6 Organisation

Nebst den ordentlichen Organen jedes gängigen Vereins (Vereinsversammlung, Vorstand und Revision) gibt es im Verein PTI noch zusätzlich den Provider PTI. Diese Rolle ist im Artikel 11 im Detail beschrieben.

Artikel 7 Vereinsversammlung

Abs. 1

Die Vereinsversammlungen werden durch die KKPKS wahrgenommen und finden praktischerweise anlässlich von ordentlichen Tagungen der KKPKS statt. Damit soll sichergestellt werden, dass die KKPKS direkt als Organ in den Verein PTI eingebunden ist. Dies ist viel effizienter als die bisherige Lösung mit mehreren vorbereitenden Gremien, die dann der KKPKS rapportierten.

Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied der KKPKS sind sowie Vertreter der Vereinbarungspartner sind zusätzlich an die Vereinsversammlung einzuladen.

Abs. 2

Die Administration der Vereinsversammlung ist zwischen dem Verein und dem Generalsekretariat KKPKS zu koordinieren.

Abs. 3

Eine Vertretung ist explizit möglich. Dies im Gegensatz zur Regelung an den Tagungen der KKPKS.

Abs. 6

Bisher hatten die grossen und mittleren Kantone je nach Grösse mehrere Stimmen. Man wollte damit sicherstellen, dass die grossen Kantone, die am meisten Geld und personelle Ressourcen in die Projekte steckten, auch bei Entscheidungen einen genügend grossen Einfluss haben. Der

Aufwand bei Abstimmungen zu den einzelnen Produkten war aber ziemlich gross. Mit einigen wenigen Produkten in den Vereinen war dies noch zu verkraften. Der Verein PTI wird aber bereits bei seiner Gründung über ein Dutzend Produkte verwalten. Darum soll die neue Regelung mit einer Stimme pro Kanton angewendet werden. Sie ist wesentlich einfacher in der Handhabung.

Artikel 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Mit den zu genehmigenden Reglementen sind insbesondere jene für die Geschäftsführung, für die Finanzen und für das Service-Management gemeint.

Artikel 9 Vorstand

Abs. 2 und Abs. 3

Dass auch Privatpersonen als Vorstandsmitglieder gewählt werden können, die also nicht Vertreter eines Gemeinwesens sind, ist darin begründet, dass für das Ressort Finanzen und für das Ressort Recht auch externe Experten in den Vorstand gewählt werden können sollen.

Abs. 3

Weil der Verein PTI mindestens ein Dutzend verschiedene Produkte verantworten wird, werden die wenigsten Gemeinwesen sämtliche Produkte beziehen. Somit wäre die Einschränkung, dass nur Personen aus Gemeinwesen wählbar sind, die an allen Produkten beteiligt sind, nicht sinnvoll.

Abs. 5

Dies wird schon seit längerer Zeit so in den HPI-Vereinen praktiziert und ist insofern wichtig, weil dadurch die regelmässigen Vorstandssitzungen sehr effizient abgehalten werden können. Dies wiederum ist wichtig, weil sonst die zeitliche Belastung der betroffenen Personen mit der Zeit nicht mehr tragbar wäre.

Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes

Mit den zu erlassenden Reglementen sind insbesondere jene für die Geschäftsführung, für die Finanzen und für das Service-Management gemeint.

Artikel 11 Provider PTI

Das Konzept mit einem Provider PTI sieht vor, dass ein Gemeinwesen, das Mitglied im Verein PTI ist, sich für die umfassende operative und administrative Umsetzung der Aufgaben des Vereins engagiert. Dies bedeutet, dass dieses Gemeinwesen eine Direktorin / einen Direktor stellt, die / der dem Vereinspräsidenten rapportiert. Der Direktorin / dem Direktor ist ein Stab mit festangestellten Personen unterstellt, mit der Funktion einer Geschäftsstelle. Die operativen Arbeiten des Providers PTI umfassen insbesondere Planungsarbeiten, Projekte, Betriebsaufgaben, Geschäfte und administrative Arbeiten. Über alle Arbeiten hinweg ist zudem das Management der Finanzen eine grundlegende Aufgabe.

Das Konzept mit einem Provider PTI hat den Vorteil, dass der Vereinsvorstand und insbesondere der Vereinspräsident weitgehend von den operativen Arbeiten entlastet werden. Gleichzeitig kann der Verein mit dieser Lösung vom Know-how und von Synergien des Gemeinwesens, das als Provider PTI auftritt, profitieren. Schliesslich ist damit auch die Nähe zur Polizeiarbeit gewährleistet, was in der Umsetzung von schweizweiten, gemeinsamen Vorhaben entscheidend ist.

Diese Lösung kann später auch schrittweise in andere Organisationsformen überführt werden. Mit verhältnismässig geringem Aufwand kann sie in eine Konkordatslösung, in eine öffentlich rechtliche Anstalt oder längerfristig auch in eine AG transferiert werden.

Abs. 5

Die beiden Fachgruppen für die Bereiche Polizeitechnik und Polizeiinformatik entsprechen in gewisser Hinsicht den bisherigen beiden Programmleitungen. Ihre detaillierten Rollen sind in entsprechenden Reglementen des Vereins so anzupassen, dass sich keine Überschneidungen mit den Rollen der anderen Organe des Vereins PTI ergeben.

Abs. 6

Es gibt Bereiche wie zum Beispiel das Notruf-Management, wo der Verein PTI zwingend eine Fachgruppe einsetzen muss, die eng mit den Vereinsorganen zusammenarbeitet. In diesem konkreten Bereich ist es zudem notwendig, dass eine solche Fachgruppe nicht nur die Polizei sondern alle Blaulichtorganisationen mit einbezieht. Zudem gibt es auch Fachgruppen oder Arbeitsgruppen, die nicht über die PTI-Organisation entstanden sind. Trotzdem ist es wichtig, dass der Verein PTI über die Tätigkeiten dieser Fach- oder Arbeitsgruppen gut informiert ist. Dies betrifft zum Beispiel die verschiedenen Arbeitsgruppen zu Polycom.

Abs. 7

Projekte können nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn die teilnehmenden Organisationen aktiv in einer Projektorganisation mitarbeiten. Dies gilt sowohl für die Projektarbeit als auch für die Projektsteuerung. Die Fachgruppenmitglieder haben hier eine wichtige Funktion. Sie sorgen dafür, dass genügend Personen und auch die richtigen Personen aus ihren Organisationen in die Projekte delegiert werden. Sinngemäss gilt dies auch für den Betrieb von Produkten des Vereins PTI.

Artikel 12 Revisionsstelle

Der Umfang der Arbeiten und der damit notwendigen Finanzen im Rahmen von PTI hat ein Ausmass angenommen, das zwingend Experten-Know-how für die Revision erfordert.

Artikel 13 Austritt eines Mitgliedes

Abs. 3

Beträge, die einem Mitglied gemäss Artikel 5 Abs. 4 gutgeschrieben worden sind und sich somit auf seinem Bilanzkonto befinden, gehören dem Mitglied und nicht dem Verein. Das Mitglied allein kann über die weitere Verwendung solcher Beträge befinden. Dies gilt finanzrechtlich auch über die Mitgliedschaft hinaus.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins muss für jedes noch aktive Produkt einzeln bestimmt werden, wie der Betrieb weiterhin sichergestellt und finanziert werden kann. Sinngemäss gilt dies auch für laufende Projekte und andere offene Tätigkeiten.

Artikel 15 Geschäftsjahr

Ergibt sich automatisch aus den Regelungen der beteiligten Gemeinwesen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Der Verein PTI soll über eine Statutenänderung des bestehenden Vereins HPI Applikationen entstehen. Für bestehende Produkte, aktuelle Projekte und laufende Geschäfte müssen eventuell noch entsprechende Übergangsbestimmungen erlassen werden.